

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der KESAP GmbH

I. Geltungsbereich, Form

1. Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen der KESAP GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“) gelten für die Herstellung von Werken (im Folgenden „Werkleistungen“) und sämtliche bei den Lieferanten und Nachunternehmern (im Folgenden „Auftragnehmer“) bestellte Waren (im Folgenden „Lieferungen“) sowie für die Ausführungen von Dienstleistungen (im Folgenden „Dienstleistungen“). Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen, jedenfalls in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung – auch für künftige Verträge – ohne, dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
3. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Entgegennahme der Lieferung.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt der individuellen Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend.

II. Geheimhaltung, Dokumentation

1. Alle durch den Auftraggeber zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Vertragsinhalte sind stets vertraulich zu behandeln.
2. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber die Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und auf Verlangen nach Erledigung des Vertrages an den Auftraggeber zurückzugeben.
3. Eine Vervielfältigung und eine Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

III. Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Der Auftragnehmer hat alle Ausführungsunterlagen auf Widersprüche und Machbarkeit zu prüfen und seine Bedenken rechtzeitig vor Ausführung schriftlich anzuzeigen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Tarifbindung, Unfallverhütung, Sozialversicherung und des Arbeitnehmerschutzes. Insbesondere sind die einschlägigen Arbeits- und Sicherheitsvorschriften auf dem Gelände Dritter zu befolgen.
3. Eventuell notwendige behördliche Genehmigungen für die Leistungen sind im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten.
4. Bei Bauleistungen hat uns der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG und einen Nachweis seines Finanzamtes zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 2 UStG zu übermitteln.

IV. Abnahme

Die Abnahmewirkungen treten erst mit der förmlichen Abnahme des Auftraggebers ein. Die Regelungen einer fiktiven Abnahme nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 S. 1 VOB/B gelten nicht.

V. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die in unserer Bestellung, dem Lieferungs- oder dem Dienstleistungsvertrag angegebenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen sowie alle Nebenkosten (Verpackung, Transport, Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Auftraggeber innerhalb von 21 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
4. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung und Leistung des Auftragnehmers und somit keinen Verzicht auf die Rechte des Auftraggebers, insbesondere Erfüllungs-, Mängelansprüche oder Vertragsstrafen.

5. Der Auftragnehmer hat für die Gewährleistungszeit bzw. die vereinbarte Garantiezeit eine Sicherheit in Höhe von 5 % des Gesamtwertes der Werkleistung bzw. Dienstleistung einschließlich der Umsatzsteuer zu leisten. Der Auftragnehmer ist berechtigt dem Auftraggeber anstatt des Einbehalts eine entsprechende Gewährleistungsbürgschaft einer in Deutschland ansässigen Bank oder Versicherung zu stellen oder den Betrag zu hinterlegen.

VI. Lieferzeit, Lieferverzug

1. Alle vom Auftraggeber angegebenen Lieferzeiten (Zwischen- und Endtermine) sind bindend.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können.
3. Erbringt der Auftragnehmer seine Lieferung und Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Mängelansprüche, Haftung

1. Bei Rechts- und Sachmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung der Nacherfüllung in einer angemessenen gesetzten Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.
3. Für im Rahmen der Mängelhaftung reparierte oder ersetzte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme der Reparatur erneut zu laufen.
4. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere haftet er für alle Schäden und Folgeschäden, die dem Auftraggeber durch eine nichtvertragsgemäße Leistung entstehen.

VIII. Vertragsstrafe

Befindet sich der Auftragnehmer im Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu fordern, die wie folgt von den laufenden Rechnungen in Abzug gebracht werden kann: 0,25 % je angefangener Kalendertag, höchstens 5 % des Gesamtwertes der Lieferung, Dienst- oder Werkleistung.

IX. Rechte Dritter, Subunternehmer

1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind frei von Rechten Dritter zu gewähren. Im Übrigen gelten die Regelungen aus VII. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Alle Pflichten und Nebenpflichten des Auftragnehmers gelten auch für seine Nachunternehmer. Der Auftragnehmer haftet für seine Nachunternehmer in gleicher Weise, als hätte der Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung selbst ausgeführt.
3. Der Auftragnehmer hält uns von jeglicher Haftung gegenüber seinen Nachunternehmern frei.

X. Versicherung

Bei Bestellwerten über EUR 5.000,00 ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 2.000.000,00 je Schadensfall vorzulegen. Die Haftpflichtversicherung muss Produkt- und Umwelthaftung einschließen.

XI. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilunwirksamkeit, Schriftform

1. Gerichtsstand für die Geltendmachung jeglicher Ansprüche ist Hamburg.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gelten nicht.
3. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr soll gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.
4. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.

rl - Stand: 30.09.2017